

## Stellungnahmen zum Bebauungsplan

### „Glatzer Weg“

#### **Öffentliche Beteiligung nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 21.09.2020, Frist: 30.10.2020

Beteiligung Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 16.09.2020

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rathaus: 28.09.2020 – 30.10.2020

Stand: 12.02.2021

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Anregung	Stellungnahme
1.	<p><b>Netze Südwest,</b> Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p>22.09.2020</p>	<p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Glatzer Weg, Danziger Straße, Zeppelinstraße), sowie auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes (Hausanschlussleitungen), sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Weiterhin verläuft in der Zeppelinstraße zusätzlich eine Erdgas-Hochdruckleitung, DN 200 ST, DP 16. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes steht die Ortsregelstation "Zeppelinstraße" der Netze Südwest kurz vor der Einmündung des Glatzer Weges in die Zeppelinstraße. Die Netze Südwest bitten um Darstellung der Station in den Planunterlagen, da sie sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet. Unterlagen über deren Leitungs- u. Anlagenbestand erhält man unter: <a href="mailto:Planauskunft@netze-suedwest.de">Planauskunft@netze-suedwest.de</a>.</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag &gt; 10 cm, Auftrag &gt; 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSO, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: <a href="mailto:TSO-Anschluss-Netzthemen@netze-suedwest.de">TSO-Anschluss-Netzthemen@netze-suedwest.de</a> rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Die bestehende Ortsregelstation wird in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Bei baulichen Maßnahmen, die die bestehenden Gasleitungen tangieren, wird die Netze Südwest rechtzeitig informiert.</p>

---

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen der Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung [§ 1023 BGB]. Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.

Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (MJ). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu den Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Auf den geplanten privaten Erschließungsstraßen liegen keine Leitungen der Netze Südwest.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

	Die Netze Südwest bittet bei zukünftigen Beteiligungen an Bebauungsplanverfahren und sonstigen Anfragen zu beachten, dass es sich bei der Erdgas Südwest GmbH um einen Energieversorger handelt und diese als Netzbetreiber für solche Anfragen zuständig sind. Bitte dies in Ihrem Haus entsprechend weiter kommunizieren und die Verteiler entsprechend anzupassen.		
2.	<p><b>Terranets GmbH,</b> Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p> <p>22.09.2020</p>	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass diese von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
3.	<p><b>Pledoc,</b> Gladbecker Straße 404 45326 Essen</p> <p>24.09.2020</p>	<p>Pledoc bezieht sich auf die o.g. Maßnahme und teilt hierzu mit, dass von ihnen verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG,</li> </ul>	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

- 
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)  
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit Pledoc.

---

**4. Telekom Richtfunk,**  
Ziegelleite 2-4  
95448 Bayreuth

24.09.2020

Im Bereich des markierten Planungsgebietes verläuft keine von den Richtfunkstrecken der Telekom. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.

Daher bestehen von Seiten der Telekom Richtfunk bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen leider nicht zur Verfügung.

Die Telekom Richtfunk weist darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Die Telekom bittet, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in die Anfrage einzubeziehen. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH  
Prinzenallee 21  
40549 Düsseldorf

oder per Mail an: [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)

**Wird zur Kenntnis genommen**

Die Firma Sony Ericsson wurde im Zuge der Trägerbeteiligung ebenfalls gehört.

- 
- |       |  |   |                                   |
|-------|--|---|-----------------------------------|
| 5.    | <b>Stadt Laupheim<br/>Amt für Tiefbau und<br/>Umwelt,</b><br>Marktplatz 1<br>88471 Laupheim<br><br>24.09.2020                | Die Abteilung Umwelt bringt keine Einwendungen gegen das Bebauungsplanverfahren vor.  | <b>Kein Abwägungsbedarf</b>       |
| <hr/> |  |   |                                   |
| 6.    | <b>Stadt Laupheim<br/>Amt für Brand- &amp; Be-<br/>völkerungsschutz,</b><br>Marktplatz 1<br>88471 Laupheim<br><br>29.09.2020 | Zu dem Bebauungsplan bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Dem Hinweis der Kreisfeuerstelle, im Textteil 2.6 wird zugestimmt.<br><br>Die Abstimmung der weiteren brandschutztechnischen Fragen erfolgt in den Baugenehmigungsverfahren.<br><br>Ergänzend wird auf das Merkblatt "Hydranten" hingewiesen. Das Amt für Brand- & Bevölkerungsschutz bittet, die Umsetzung einzuhalten. | <b>Wird zur Kenntnis genommen</b> |
| <hr/> |  |   |                                   |
| 7.    | <b>Stadt Laupheim<br/>Stadtwerke Laupheim,</b><br>Marktplatz 1<br>88471 Laupheim<br><br>29.09.2020                           | Aus Sicht des ÖPNV können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Verbesserungen für den ÖPNV erzielt werden.   | <b>Wird zur Kenntnis genommen</b> |
-

<p>8. <b>Vodafone BW GmbH,</b> Aachener Straße 746-750 50933 Köln</p> <p>01.10.2020</p>	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Vodafone ist grundsätzlich daran interessiert, ihr glasfaserbasiertes Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für die Bürger zu leisten.</p> <p>Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin wird gebeten, Vodafone weiter am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Bei den im Planbereich liegenden Versorgungsleitungen handelt es sich um Hausanschlüsse, die bei den Bauarbeiten berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Vodafone wird weiterhin am Verfahren zur Erschließungsplanung beteiligt.</p>
<p>9. <b>Stadt Laupheim</b> <b>Amt für öffentliche Ordnung,</b> Marktplatz 1 88471 Laupheim</p> <p>08.10.2020</p>	<p>Die Straßenverkehrsbehörde bittet bei der Planung die Belange des ruhenden und fließenden Verkehrs angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>So ist bei dieser geplanten Nachverdichtung hinsichtlich der erforderlichen Stellplätze nicht nur der Anwohnerverkehr, sondern auch der Besucherverkehr ausreichend / angemessen zu berücksichtigen- zumal im öffentlichen Straßenraum in der näheren Nachbarschaft bereits ein erheblicher Parkdruck besteht.</p> <p>Was die Zuwegung zu den Stellplätzen anbelangt, sollte ein Begegnungsverkehr möglich sein. Einfriedungen an Einmündungen oder Kreuzungen sollten eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten (Sichtbarkeit der Verkehrsteilnehmer).</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Die erforderlichen Stellplätze werden in einer Tiefgarage mit insgesamt ca. 40 Plätzen bereitgestellt. Zusätzlich werden oberirdisch angelegte Stellplätze nachgewiesen, die vom Glatzer Weg und der Danziger Straße angefahren werden können. Für die Nachverdichtung mit fünf neuen Gebäuden mit ca. 40 - 45 Wohneinheiten werden damit mehr als die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze bereitgestellt. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) können für die Neubauten damit eingehalten werden.</p> <p>Durch die Nachverdichtung entlang des Glatzer Weges entfallen zwar einzelne Stellplätze, insgesamt erhöht sich aber die Anzahl der Stellplätze mit der Neugestaltung im Plangebiet.</p> <p>Ein Begegnungsverkehr ist aufgrund der Straßenbreite von mindestens ca. 5 m gegeben. Die Anregung zur Höhe von Einfriedungen an Einmündungen oder Kreuzungen wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>

<p>10. <b>Regionalverband Donau-Iller,</b> Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p>	<p>Regionalplanerische Belange sind durch die o.g. Bebauung nicht berührt. Es bestehen daher aus Sicht des Regionalverbandes keine Einwände.</p>	<p><b>Kein Abwägungsbedarf</b></p>
<p>12.10.2020</p>		
<p>11. <b>Ericsson Services GmbH,</b> Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p>	<p>Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>13.10.2020</p>	<p>Ericsson bittet zu berücksichtigen, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Ericsson bittet, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage einzubeziehen.</p>	<p>Die Deutsche Telekom wurde im Zuge der Trägerbeteiligung ebenfalls gehört.</p>
	<p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bittet Ericsson abzusehen.</p>	
<p>12. <b>Regierungspräsidium Freiburg,</b> Albertstraße 5 79104 Freiburg i.Br.</p>	<p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.  Im Zuge der Baugenehmigung wird für den Planbereich ein Bodengutachten erstellt.</p>



---

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss mit unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

---

	<p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
<p><b>13. IHK Ulm,</b> Olgastraße 95-101 89073 Ulm</p> <p>16.10.2020</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des genannten Bebauungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p>	<p><b>Kein Abwägungsbedarf</b></p>
<p><b>14. Stadt Laupheim</b> <b>Untere Baurechtsbe-</b> <b>hörde,</b> Marktplatz 1 88471 Laupheim</p> <p>21.10.2020</p>	<p>In Ziffer 1.2.3 der textlichen Festsetzungen wird ausgeführt "die zulässige Gebäudehöhe ist als relative Höhe als Höchstmaß entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt" – Im Zusammenhang mit den Eintragungen der zulässigen EFH bei den neuen Gebäuden wird für die Bedeutung dieser Formulierung noch um Rücksprache gebeten.</p> <p>Abstandsflächen sind auf Grundlage des § 6 Abs. 3 LBO abweichend von § 5 Abs. 7 LBO geringer möglich. Auch hier wird in Bezug auf die Eintragungen im Plan nochmals um Rücksprache gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf die gesundheitsgefährdenden Gebäudebereiche, in der die Lärmwerte den Wert von 70 dB(A) überschreiten, wird</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Die Ziffer 1.2.3. wird korrigiert. Aufgrund der Festsetzung von EFH-Höhen handelt es sich um absolute Höhen.</p> <p>Die Festsetzung wird verwaltungsintern mit der unteren Baurechtsbehörde abgeklärt.</p> <p>Die Werte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden lediglich im Randbereich des</p>

---

ebenfalls um Rücksprache gebeten. Hierbei bestehen noch Fragen zur Anordnung von Aufenthalts- und Funktionsräumen in diesen Bereichen.

Plangebietes entlang der Bundesstraße B 30 überschritten. Die offenen Fragen werden verwaltungsintern mit der unteren Baurechtsbehörde abgeklärt.

Es kann durch die Festsetzung von maßgeblichen Außenlärmpegeln nach der DIN 4109 sichergestellt werden, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in den Innenräumen eingehalten werden. Es wurden zudem schallgedämmte Lüftungseinheiten für die Schlaf- und Kinderzimmer festgesetzt. So kann ein entsprechender Luftaustausch auch bei geschlossenem Fenster stattfinden.

Für Schlaf- und Kinderzimmern ist eine schallgedämmte Lüftung notwendig. Somit kann sichergestellt werden, dass ein gesunder Schlaf auch bei leicht geöffnetem Fenster (gekippt) möglich ist, bzw. dass eine ausreichende Belüftung durch eine schallgedämmte Lüftung gesichert ist. Dem Bauwerber steht es dann auf Grund der weiteren Festsetzungen frei, sich zusätzlich bzw. stattdessen über eine bauliche Maßnahme (vorgelagerte Bebauung etc.) zu schützen.

Im Übrigen werden nach Klärung bzw. Erläuterung der genannten Punkte seitens der unteren Baurechtsbehörde keine Einwendungen erhoben.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

15. **Regierungspräsidium  
Tübingen,**  
Konrad-Adenauer-  
Straße 20  
72072 Tübingen

22.10.2020

Belange des Straßenwesens

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- u. Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Stadt / Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwGE v. 30.05.1997 DVBl. 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträgers mit der Stadt / Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwGE v. 16.12.1988, E 81, S. 111, 113, 118).

**Wird berücksichtigt**

Die aufgeführte rechtliche Vorgabe, dass außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- u. Landesstraßen in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten besteht, wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

---

Rechtsgrundlage

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 1 u. 2,  
FStrG § 9

Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich,  
wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g.  
Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Ausbauabsichten der B 30 bestehen derzeit nicht.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu  
dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Be-  
gründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

Zum Entwurf:

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Gegen die entlang der B 30 im angeschlossenen Entwurf vom  
24.06.2020 eingetragenen Baugrenzen für die Hochbauten im  
Abstand von 13 m bestehen Bedenken.

Außerhalb des Erschließungsbereiches sind die Baugrenzen für  
die Hochbauten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf  
einen Mindestabstand von 20 m zum Fahrbahnrand der Bundes-  
straße zurückzunehmen.

Eine Ausnahme ist im vorliegenden Fall nicht begründet.

Dem Mindestabstand der Baulinie für die geplanten Tiefgaragen,  
und den unüberdachten Stellplatzanlagen im Abstand von 13 m  
zum nächstgelegenen und befestigten Fahrbahnrand der Bun-  
desstraße wird die Zustimmung zur Ausnahme gemäß § 9 FStrG  
Abs. 1 in Aussicht gestellt.

Die vorgesehene Bebauung ist als Nachverdichtung der  
bestehenden Wohnsiedlung Glatzer Weg geplant. Damit  
kann der in der Stadt Laupheim hohe Bedarf an preisgüns-  
tigen Mietwohnungen teilweise gedeckt werden.

Zur Planung der Nachverdichtung wurden alternative städ-  
tebauliche Konzepte erstellt und mit dem Gestaltungsbeir-  
at der Stadt Laupheim erörtert und abgestimmt. Die be-  
stehenden Gebäude weisen einen Abstand von 20 m bis  
23 m zum Fahrbahnrand der B 30 auf. Eine wesentliche  
Problemstellung stellen dabei die starken Immissionsbe-  
inträchtigungen durch den Verkehrslärm der B 30 dar.  
Daher wurde vom Gestaltungsbeirat vorgeschlagen, ent-  
lang des Glatzer Weges eine dichtere Bebauung vorzuse-  
hen. Dementsprechend wurden drei punktförmige Ge-  
bäude zwischen die bestehenden Wohnzeilen platziert.

---

Die geplanten neuen Gebäude weisen einen Abstand von ca. 13 bis 15 m zum Fahrbahnrand der B 30 auf. Es handelt sich städtebaulich um eine Schallschutzbebauung zur Reduzierung des gebietsinternen Lärmeinwirkungen durch Verkehre der B 30 für die dahinter liegende Bebauung.

Andere und weiter von der B 30 entfernte Standorte der Punkthäuser sind aufgrund der Abstände zwischen den vorhandenen und den neuen Gebäuden entsprechend den Vorgaben der LBO nicht möglich. Zur Berücksichtigung der Vorgabe von 20 m zur B 30 müssen die geplanten Gebäude zwischen Glatzer Weg 6 und 10 sowie zwischen 10 und 14 ersatzlos entfallen. Lediglich das Gebäude südlich der Hausnummer Glatzer Weg 6 kann so weit verschoben werden, dass der Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der B 30 eingehalten werden kann.

Die aufgeführte Vorgabe zur Einhaltung des Abstands bis 20 m vom Fahrbahnrand der B 30 wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.

#### Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. von §14 Baunutzungsverordnung (BauNVO), d. h. Hochbauten, Garagen und sonstige Nebenanlagen mit allen Teilen, z. B. Lagerflächen usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen

#### **Wird berücksichtigt**

Die Festsetzung wurde dahingehend geändert, dass Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig sind.

---

innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Das RP Tübingen bittet dies in den Textteil zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Stadt Laupheim wird gebeten, in den Bebauungsplan zusätzlich den Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

Hinweise:

Entwässerung

Der Bundesstraße sowie ihren jeweiligen Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

Kosten für Immissionsschutz

Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Bundesstraße insbesondere im Schalleinwirkungsbereich liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene klassifizierte Straße vorbelastet.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen auch zukünftig nicht beteiligen kann.

**Wird berücksichtigt.**

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Das Plangebiet liegt topographisch niedriger als die Bundesstraße.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

**Wird zur Kenntnis genommen.**

---

Ver- und Entsorgungsleitungen

Anpassungsarbeiten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers der klassifizierten Straßen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und nach den näheren Angaben der Straßenbauverwaltung bzw. nur auf gesonderten Antrag nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit dem Landratsamt Biberach, vorgekommen werden.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Überarbeitung des Bebauungsplanes

Die Stadt Laupheim wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme auszuarbeiten und ihn danach nochmals zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

**Wird berücksichtigt**

Die rechtlichen Vorgaben und Anregungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Im Rahmen der erneuten Beteiligung zu dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans wird das Regierungspräsidium als Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Belange des Immissionsschutzes

Die Änderungen des Bebauungsplanes liegen außerhalb des Achtungsabstandes des Störfallbetriebs Colep Laupheim GmbH & Co. KG in der Fockestraße 12 in Laupheim.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

---

16. **Deutsche Telekom  
Technik GmbH,**  
Technik Niederlassung  
Südwest  
Adolf-Kolping-Str. 2-4  
78166 Donaueschingen

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Deutsche Telekom keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Bei den im Plan ersichtlichen Telekommunikationslinien handelt es sich lediglich um Hausanschlüsse, die bei Baubeginn berücksichtigt werden müssen.

22.10.2020

---



---

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Dies bedeutet auch, dass die Telekom, wo bereits eine Infrastruktur eines anderen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Deutsche Telekom wird im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung der Erschließungsmaßnahmen am weiteren Verfahren beteiligt.

Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse!  
Bitte nur noch diese benutzen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:

**Wird zur Kenntnis genommen.**

T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

17. **Bundesamt für Infra-  
struktur, Umwelt-  
schutz und Dienstleis-  
tungen der Bundes-  
wehr,**  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn

23.10.2020

Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Da die Belange der Bundeswehr aber berührt sind, wird dem Antrag unter folgenden Auflagen zugestimmt:

Empfehlung Anpassung des Textteils des Bebauungsplanes

Die Stellungnahme des Verbandes beinhaltet den grundsätzlichen Bau des Wohngebietes. Die einzelnen Bauvorhaben inkl. Aufstellung von Baukränen müssen jedoch einzeln betrachtet werden.

zu Punkt 2.7:

Es ist mit Fluglärm (Tag und Nacht) durch überfliegende Hubschrauber, zivile und militärische Luftfahrzeuge zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Liegenschaften / Flugplätzen der Bundeswehr ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.

zu Punkt 3.2:

Werbeanlagen dürfen keine Beeinträchtigung (Blendwirkung) für den Luftverkehr darstellen. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Zeichens V-147-20-BBP weiterhin zu beteiligen.

**Wird zur Kenntnis genommen**

**Wird berücksichtigt**

Der Punkt 2.7 wird entsprechend dem Wortlaut der Stellungnahme ergänzt.

**Wird berücksichtigt**

Der Hinweis wird unter Punkt 3.2 Werbeanlagen ergänzt.

- 
- 18. Landratsamt Biberach,** 1. Amt für Bauen und Naturschutz  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach
- 27.10.2020
- Baurecht:  
Auf die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Tübingen vom 22.10.2020 wird verwiesen.
- Naturschutz:  
Grundsätzlich wird seitens des Naturschutzes eine Innenverdichtung begrüßt, es ist jedoch sicher zu stellen, dass im Rahmen des geplanten Bauvorhabens keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Hierzu sind die folgenden Auflagen und Bedingungen einzuhalten:
- Sofern im Rahmen des Neubauvorhabens Altgebäude/Bestandsgebäude abgerissen werden sollen ist zu beachten:  
Es können Tiervorkommen durch die geplanten Abbruchmaßnahmen (z.B. streng geschützte Fledermäuse oder Eulen im Dachstuhl, Schwalbennester am Trauf etc.) betroffen sein (§§ 39 und 44 BNatSchG). Somit ist das zum Abbruch vorgesehene Gebäude vor Beginn der Abbruchmaßnahmen von einem Fachgutachter zu begehen und zu prüfen, ob entsprechende Artenvorkommen vorhanden sind. Umfang und Zeitpunkt der Kontrolle sind mit dem Landratsamt Biberach, Untere Naturschutzbehörde, Frau Huber abzustimmen.
- Sofern beim beantragten Bauvorhaben ein Eingriff in den umgebenden Baum-/Strauchbestand erforderlich wird, ist dieser gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetations- und Brutzeit im Zeitraum vom 1.10. — 28. 02. des Jahres durchzuführen. Ansonsten
- Wurde berücksichtigt**  
Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde durch das Büro Tanja Irg Umweltkonzept eine artenschutzfachliche Begutachtung mit Stand vom 20.07.2020 erstellt, deren Ergebnisse (u.a. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) in die Planung eingearbeitet wurden. Aufgrund der Änderung der Planung wurde das Gutachten aktualisiert (Stand 12.01.2021).
- Wird zur Kenntnis genommen**  
Die Stellungnahme wird im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen berücksichtigt. Das Schreiben wird zur Berücksichtigung an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.
- Wurde berücksichtigt**  
Diese Vorgabe ist bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.
-

---

ist eine gesonderte Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde unter Beachtung der einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes erforderlich.

Um rechtssicher ausschließen zu können, dass bei einem erforderlichen Eingriff durch die Baumaßnahmen in vorhandene Wald-/Gehölzstrukturen keine Brut- u. Wohnstätten wildlebende besonders oder streng geschützte Tierarten gestört werden (vgl. hierzu § 44 BNatSchG) ist vorab eine Artenschutzrechtliche Prüfung durch ein hierfür qualifiziertes Fachbüro erforderlich.

Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz:

Den Ausführungen des Gutachters, dass das Gewerbegebiet im Süden nicht eingeschränkt wird, kann das Landratsamt so nicht zustimmen. Bisher waren nach dem Bebauungsplan Klausenteich 1 auf dem Flurstück Garagen vorgesehen. Dieses Flurstück liegt gegenüber der Ausfahrt einer bestehenden Firma. Durch die Erstellung eines Wohnhauses an dieser Stelle ist die Firma ggf. mehr eingeschränkt als bisher. Im Rahmen eines Bebauungsplanes sollten Konflikte, die sich mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes ergeben können, ausgeräumt werden. Daher sollte der gutachterliche Nachweis erbracht werden, dass wenn am Immissionsort Flst. 4262/3 die Immissionsrichtwerte für ein WR nach TA Lärm eingehalten sind, dann auch die Immissionsrichtwerte für WA am südlich angrenzenden Grundstück an der geplanten Baugrenze eingehalten werden können. Möglicherweise ist aber auch die Verlegung des geplanten Spielplatzes im Norden, entsprechend gesichert mit Umzäunung, an dieser Stelle sinnvoll.

**Wurde berücksichtigt**

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde durch das Büro Tanja Irg Umweltkonzept eine artenschutzfachliche Begutachtung mit Stand vom 20.07.2020 erstellt, deren Ergebnisse (u.a. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) in die Planung eingearbeitet wurden. Aufgrund der Änderung der Planung wurde das Gutachten aktualisiert (Stand 12.01.2021).

**Wurde berücksichtigt**

Durch das Büro Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH wurde eine schalltechnische Untersuchung mit Stand vom 26.05.2020 erstellt und deren Ergebnisse in die Bebauungsplanunterlagen übernommen. Aufgrund der Änderung der Planung wurde das Gutachten nochmals überarbeitet (Stand 15.01.2021).

Die Firma auf dem Flurstück Nr. 4262/3 ist durch die bestehende Umgebungsbebauung mit hauptsächlich Wohnnutzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt eingeschränkt. Es handelt sich beim Plangebiet nicht um eine komplett neue Planung. Es soll stattdessen das bestehende Plangebiet "Klausenteich I" nachverdichtet werden. Die bisherige bauliche Nutzung des Plangebietes als reines Wohngebiet wird durch die neue Planung hin zum allgemeinen Wohngebiet geändert. Die Schutzwürdigkeit der Gebäude im Plangebiet wird dadurch verringert.

---

Die Abstände zu den gewerblichen Nutzungen werden durch die neuen Planungen nicht in relevanter Weise verändert. Lediglich im südöstlichen Bereich rückt ein Gebäude um wenige Meter näher an die gewerblichen Nutzungen.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich bereits Gebäude mit der gleichen Schutzwürdigkeit in einer ähnlichen Entfernung zu den gewerblichen Nutzungen wie die neuen Gebäude im Plangebiet.

Es ist durch die geringere Schutzwürdigkeit der zulässigen Gebäude im Plangebiet sowie der baulichen Situation vor Ort von keiner relevanten Verschlechterung der Lärmsituation im Plangebiet auszugehen.

Die Auswirkungen der Planungen werden für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen als zumutbar angesehen.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

### **Wasserwirtschaftsamt**

#### Abwasser

Bei der Entwicklung von Bebauungsplänen sind die Belange von Umweltschutz und des Naturschutzes zu beachten. Durch die Einleitung von Abschlägen aus den Überläufen der Regenüberlaufbecken werden Gewässer mit Schmutzstoffen belastet und die Hochwassersituation verschärft. Grundsätzlich ist immer eine wassersensible Stadtentwicklung, die auch zu einer Klimaresilienz beiträgt, anzustreben. Dies kann durch die Vermeidung von Versiegelung, Steigerung der Verdunstung auch durch Dach- und Fassadenbegrünung geschehen, wenn eine Versickerung oder getrennte Ableitung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers nicht möglich ist. Eine neue traditionelle Mischwasserkanalisation entspricht grundsätzlich nicht mehr den Regeln der Technik (§ 55 Abs. 2 WHG). Nicht nur bei einer

---

Erstbebauung, sondern auch bei der Nachverdichtung in Baugebieten soll die Entstehung von Mischwasser nach Möglichkeit vermieden werden.

Zumindest ist das nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser z. B. von neuen Dachflächen weitgehend im natürlichen Wasserkreislauf zu belassen. Ist, wie im vorliegenden Fall, keine Vorflut vorhanden bietet sich die teilweise Versickerung an, um der Anforderung des WHG gerecht zu werden und gleichzeitig die SKA hydraulisch zu entlasten. Jede nicht vollständig abgeleitete Dachfläche entlastet das System.

In den vorliegenden Unterlagen sind leider keine Angaben zur Entwässerung enthalten. Das Wasserwirtschaftsamt geht daher davon aus, dass die bestehende Mischkanalisation auch für die verstärkte Überbauung beibehalten werden soll. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte im Bebauungsplan die Teilversickerung zumindest für neue Dachflächen festgesetzt werden. Handelt es sich um begrünte Dächer kann die Versickerung auch, verfahrensfrei, über Sickerschächte erfolgen, wenn ein entsprechendes Konzept in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

#### **Landwirtschaftsamt**

Das Landwirtschaftsamt begrüßt das mit dem Bebauungsplan verfolgte Ziel der innerstädtischen Nachverdichtung. Mit dem Bebauungsplan kann das vielfach als Zielvorgabe angestrebte Ziel des sparsamen Flächenverbrauchs nach dem Landesentwicklungsplan umgesetzt werden.

Das Landwirtschaftsamt hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Im Bebauungsplan wird bestimmt, dass Flachdächer mit einer Dachbegrünung zu versehen sind. Dadurch wird eine erhebliche Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers erreicht sowie eine Verbesserung des Kleinklimas im Gebiet ermöglicht. Zusätzlich wird eine Entlastung der Abwasserkanäle erreicht.

Die bestehende Infrastruktur zur Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers ist ausreichend im Plangebietes dimensioniert. Da es sich bei dem Vorhaben um eine Nachverdichtung handelt, erfolgt die Ableitung des Schmutzwassers über bereits vorhandene Kanäle. Das Niederschlagswasser wird, soweit dies möglich ist, auf den Grundstücken zurückgehalten und teilweise versickert. Ein konkretes Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens vorgelegt.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

**Kein Abwägungsbedarf**

---

### **Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Es sind folgende Punkte zu beachten:

Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten u. Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrlflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal ca. 150 m voneinander betragen.

Notwendige Überflur-Falimantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.

Notwendige Unterflurhydranten für die Feuerwehr sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.

### **Wird zur Kenntnis genommen**

Die aufgeführten Punkte wurden bereits unter Punkt 2.6 in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführt. Die konkreten Maßnahmen werden im Rahmen der Erschließungsplanung bestimmt und mit den Fachbehörden abgestimmt.

**19. Netze BW,**  
Adolf-Pirrung-Str. 7  
88400 Biberach

28.10.2020

Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV-Kabel wie im Planausschnitt zu sehen ist. Die Netze BW geht davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnet die Netze BW die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Um die Versorgung des Neubaugebietes mit Strom sicherzustellen, benötigt die Netze BW eine neue Umspannstation. Vorgeesehen ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt. Für die Umspannstation ist der minimale Stationsplatz von 5,5 m x 3,7 m vorzuhalten. Den von der Netze BW gewünschte Standort wurde im beigefügten Planausschnitt markiert.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter  
Telefon: +49 7351 53 – 22 30, Telefax: +49 7351 53 – 21 35  
E-Mail: leitungsankunft-sued@netze-bw.de  
einzuholen.

Vor der Erfassung der auszuschreibenden Leistungen für die Erschließungsarbeiten bittet die Netze BW um ein Koordinationsgespräch, damit die Leistungsgrößen (für Telekom, Straßenbeleuchtung, BVA und Strom) abgestimmt werden, um weitere Synergiepotentiale bei einer gemeinsamen Ausschreibung und Auftragsvergabe zu erzielen.

Die Netze BW bittet, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Falls Umlegungen der Leitungen notwendig sind, wird die Netze BW rechtzeitig benachrichtigt.

**Wird berücksichtigt**

Der Platz für die neue Umspannstation wird in den Bebauungsplan übernommen.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Die Netze BW werden im weiteren Verfahren zur Erschließungsplanung im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung beteiligt.

Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.

Die Netze BW wird am im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung weiter beteiligt.



**20. Stadt Laupheim  
Beitragsabteilung,  
Marktplatz 1  
88471 Laupheim**

22.10.2020

Die KAG-Beiträge (Klär-, Kanal- und Wasserversorgungsbeitrag) ermitteln sich aus der Grundstücksgröße sowie der auf dem Grundstück zulässigen Bebaubarkeit.

Gemäß § 32 der Abwassersatzung und § 35 der Wasserversorgungssatzung entsteht eine weitere Beitragspflicht, wenn auf den Grundstücken eine höhere Zahl an Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

Die Grundstücke liegen bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Klausenteich Erweiterung - Teilbaugebiet I Änderung, welcher drei Vollgeschosse zulässt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Glatzer Weg" sieht eine Bebauung mit drei (WA 2) sowie vier (WA 1) Vollgeschossen vor. Dementsprechend wird mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes eine weitere Beitragspflicht für die Differenz der bisher zulässigen zur dann zulässigen Anzahl an Vollgeschossen fällig.

Pro m<sup>2</sup> Nutzungsfläche des Gesamtgrundstückes entspricht dies folgenden Beitragssätzen (§§ 33 AbwS und 36 WVS):

Kanalbeitrag:	3,47 €
Klärbeitrag:	2,23 €
Wasserversorgungsbeitrag:	2,48 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

Es wird darum gebeten, der Beitragsabteilung die Rechtskraft des Bebauungsplans mitzuteilen.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Der Beitragsabteilung wird die Rechtskraft des Bebauungsplanes mitgeteilt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Anregung	Stellungnahme
1.	<b>Niederschrift vom 06.10.2020</b>	Das Bauen Glatzerweg-Zeppelinstraße haben keine Aussicht und im Garten weniger Sonnenschein. Der Einwender ist gegen das Bauen.	<p>Die Abstandsflächen werden zu den Nachbargrundstücken gemäß § 5 Abs. 7 LBO eingehalten. Die Abstandstiefen zwischen den neu geplanten Gebäuden können unter Einhaltung des Maßes der baulichen Nutzung (Gebäudeoberkante) sowie der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) gemäß § 6 Abs. 3 LBO entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung reduziert werden.</p> <p>Eine ausreichende Belüftung und Besonnung ist trotz der Reduzierung gegeben, weshalb keine schädlichen Einflüsse auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten sind.</p>